

Niederschrift Nr. GR/011/2023

über die am **Dienstag, den 19.12.2023** im **Sitzungssaal TVB-Haus, 1. Stock** in Neustift stattgefundenen öffentlichen / nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neustift im Stubaital.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Anwesende:

"Gemeinschaftsliste Neustift"

Herr Bürgermeister Andreas Gleirscher
Frau GVin Anita Siller
Herr GR Ing. Michael Hofer, MSc.
Herr GR Christian Lang
Herr GR Georg Gleirscher
Herr EGR Bernhard Stern

Vertr. für GR Christian Lang

"JUNGES NEUSTIFT - Franz Gleirscher"

Herr 1. Bgm.-Stellv. Franz Gleirscher
Herr GR DI (FH) Markus Müller
Herr GV DI Dr. techn. Patrick-Christoph Niederegger
Frau GRin Carmen Stern
Herr GR Ing. Daniel Neunhäuserer, MSc BSc

"Neues Neustift"

Herr GV Peter Hofer
Frau EGRin Mag. Sonja Tanzer

Vertr. für GRin Evelyn Auer

"Zukunft Neustift - Team Friedl Siller"

Herr 2. Bgm.-Stellv. Dr. Friedrich Siller
Frau GRin Karin Fröhlich

"FÜR NEUSTIFT"

Herr GR Othmar Schönherr, P LL.M.
Frau EGRin Brigitte Gratl, MA

Vertr. für GVin Andrea
Pfurtscheller-Fuchs

Weiters anwesend:

Herr Ing. Mario Höpperger
Herr Finanzverwalter Gerhard Stern
Herr DI Michael Meyer
Frau Amtsleiterin Jasmin Schwarz

Anw zu Pkt.1)

Entschuldigt abwesend:

"Gemeinschaftsliste Neustift"

Herr GR Christian Pfurtscheller

"Neues Neustift"

Frau GRin Evelyn Auer

"FÜR NEUSTIFT"

Frau GVin Andrea Pfurtscheller-Fuchs

TAGESORDNUNG:

1. Generelles Projekt Hochwasserschutz Ruetz in Neustift; Bauabschnitt 1, Flkm 16,6 - 17,5 (Bereich Freizeitzentrum bis Hotel Jagdhof bzw. Stackler bis Scheibe) - Beratung und Beschlussfassung über die Projektumsetzung mit Antragstellung auf Förderung und Verpflichtung zur Kostenübernahme von ca.€ 366.240,- (22,4 % von € 1.635.000,-)
- Information durch Ing. Mario Höpperger, Baubezirksamt
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 1334/2, 1528/9 und 3563/1 (Bernhard Stern, Mildererhof Schwab GmbH und Eigentümerschaft Franz-Senn-Straße 93)
- entspr. Empfehlung des Raumordnungsausschusses
4. Beratung und Beschlussfassung über
 - a) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst 824/151
 - b) Erlassung eines Bebauungsplanes (Gst 824/111 und 824/151 - Egger Helmut, Irene und Cornelia)
 - entspr. Empfehlung des Raumordnungsausschusses
5. Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des GR-Beschlusses vom 09.08.2023, TOP 6 (Antrag von Hr. Manuel Peer auf käufliche Überlassung einer Teilfläche aus Gst. 824/76 (Öffentliches Gut) zur Vereinigung mit Gst. 824/110 (Peer Sonja und Christian))
- entspr. Empfehlung des Gemeindevorstandes
6. Beratung und Beschlussempfehlung über die Abschreibung einer Teilfläche von 22 m2 aus Gst. 473/14 (Mag. Renate und Othmar Schönherr) zur Übernahme in Gst. 3664 und Inkamerierung in EZ 436 (Öffentliches Gut - Wege und Plätze) zur Verbesserung der Verkehrssituation - entspr. Empfehlung des Raumordnungsausschusses
7. Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift - Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Herrn Karl Pfurtscheller auf Neueinräumung/Verlängerung der Dienstbarkeitseinräumung (Wasserentnahme max. 15 s/l, Wasserfassung, Entsanderbauwerk(alle Gp. 403/2) und Druckrohrleitung (Gp. 471/2)) für das E-Werk "Ladestathof-Jedlerhofgraben"
- entspr. Empfehlung des Gemeindevorstandes
8. Verabschiedungskapelle:
Beratung und Beschlussfassung über die Inkraftsetzung der vorliegenden Nutzungsordnung und Abschluss eines entsprechenden Vertrages mit dem Bestatter
9. Beratung und Beschlussfassung über die ergänzende Fördervereinbarung mit dem Land Tirol zum bereits genehmigten Förderprojekt "FTTH-ON1 Neustift" lt. GR-Beschluss vom 28.12.2022 in Höhe von weiteren 10% der genehmigten Fördersumme
- entspr. Empfehlung des Gemeindevorstandes

10. Beratung und Beschlussfassung über die finanzielle Beteiligung der Gemeinde am Projekt TVB Stubai Tirol "Radweg Stubai - Innsbruck" idH von € 34.930,-/Jahr mit einer Laufzeit von 5 Jahren, beginnend ab 2024 (gesamt € 174.650,-) Änderung des GR-Beschlusses vom 31.07.2018 und Empfehlung des Gemeindevorstandes vom 22.06.2022 mit nunmehr Zahlung an und Abwicklung über den Planungsverband
11. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe der Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr 2023/2024 - Sonderschule Steinach an Taxi Siggli, Fulpmes
- entspr. Empfehlung des Gemeindevorstandes
12. Haushaltsplan 2024, Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Steuern, Gebühren und Entschädigungen 2024- entspr. Empfehlung des Finanzausschusses
13. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Verordnung "Gebühren- und Indexanpassung 2024" - entspr. Empfehlung des Finanzausschusses
14. Personalangelegenheiten - entspr. Empfehlung des Gemeindevorstandes
15. Anträge, Anfragen und Allfälliges

BESCHLÜSSE:

Bürgermeister Andreas Gleirscher begrüßt die anwesenden MandatarInnen und ZuhörerInnen und eröffnet die Sitzung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Zu Punkt 1) der TO:

Ing. Mario Höpperger, Wasserbauamt informiert über den ersten Bauabschnitt des „Generellen Projekts Hochwasserschutz Ruetz“, Bereich Stackler bis Scheibe mit Objektschutzmaßnahmen an den Gebäuden entsprechend eines 100jährigen Hochwassers und einer 60 cm hohen Ufer-Begleitmauer im Bereich Freizeitzentrum bis Jagdhof. Die Planungskosten für die Detailplanung wurden von der Abteilung Wasserwirtschaft des Landes genehmigt, die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung liegt vor. Der entsprechende Förderantrag wäre bis Ende des Jahres zu stellen, um mit den Baumaßnahmen im Frühjahr 2024 beginnen zu können. Die Kostenschätzung liegt derzeit bei € 1.635.000 mit einem Gemeindeanteil von vorläufig 22,4 % (€ 366.240,- aufgeteilt auf zwei Jahre), wobei sich dieser Schlüssel aufgrund einer neuen Richtlinie eventuell verbessert. Durch die Verbauungsmaßnahmen ergeben sich keine Änderungen bei den Gefahrenzonenplänen und keine Verschlechterungen der Retentionsflächen. Nach Genehmigung durch das Bundesministerium wird eine entsprechende Anrainerinformation mit Bauzeitplan, Zufahrten etc. über die rund zwei Jahre dauernde Bau-tätigkeiten erfolgen. Bgm. Andreas Gleirscher ergänzt, dass der Gemeindeanteil im Budget 2024 vorgesehen ist und bedankt sich auf diesem Wege bei Ing. Mario Höpperger für seine wertvolle Arbeit und Einsatz für die Gemeinde.

Einstimmig spricht sich der Gemeinderat für die Durchführung des Bauabschnittes 01 (Fluss-km 16,67 bis 17,50) aus dem „Generellen Projekt Hochwasserschutz Ruetz“, Bereich Stackler bis Scheibe mit geschätzten Kosten von brutto € 1.634.128,90 und einem Interessentenbeitrag der Gemeinde in Höhe von maximal 22, 4 % aus.

Zu Punkt 2) der TO:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der der Gemeinderat einstimmig, den Tagesordnungspunkt 14 (Personalangelegenheiten) unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Bgm. Andreas Gleirscher informiert über die letztwöchige Kollaudierung der Verbaumaßnahmen Pinnisbach und Nockergraben, mit der die Gewerke an die Gemeinde übergeben wurden. Durch den „Betreuungsdienst“ mit der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) sei diese allerdings weiterhin mit der Begutachtung der Bauwerke betraut. Im Bereich der Rodelstrecke erfolge morgen eine Besichtigung mit Geologen der WLV aufgrund erfolgter Hangrutsche. Nach der heutigen Bauverhandlung könne demnächst mit dem Baubescheid für die Wohnungseigentum in Scheibe, Inklusionswohnen gerechnet werden. Die Vereinbarungen zum Notweg im Oberbergtal sind derzeit nicht erforderlich, da die alte Wegtrasse durch die Geologie freigegeben werden konnte; somit könnten die Berechtigten grundsätzlich das Oberbergtal wieder befahren. Dies sei allerdings aufgrund der Wintersperre durch die Lawinenkommission derzeit nicht möglich. Mit der Mitteilung seitens der SIAK, Herrn Klaus Wieser in der vergangenen Vorstandssitzung, dass aufgrund der gestiegenen Baukosten eine Umplanung und Neuausschreibung des Neubaus der Polizeischule erforderlich und daher ein Baubeginn nicht vor 2025 erfolgen werde, habe die Gemeinde einen Rückschlag erhalten: Seitens der BIG/ARE werde abgeprüft, ob nicht auch eigene Immobilien zur interimistischen Unterbringung der Polizeischule zur Verfügung stehen. Seitens SIAK, Herrn Dr. Peter Kern wurde allerdings zugesichert, dass eine schriftliche, verbindliche Stellungnahme ergehen werde. Aufgrund der angespannten Budgetsituation und den hohen Energiekosten habe sich der Gemeindevorstand für eine Räumung der alten Schule bis 10.01.2024 aussprechen müssen. Die im Rahmen einer Begehung mit dem Feuerwehrkommandanten vorgefundenen Verhältnisse mit laufenden Ölradiatoren, Unordnung und Unrat zwingen die Gemeinde dazu. EGRin Mag. Sonja Tanzer regt an, künftig schriftliche Vorverträge abzuschließen, nachdem bezüglich der Polizeischule keinerlei Schriftverkehr existiere. Auf Nachfrage von GR Christian Pfurtscheller, informiert 2. Bgm.-Stellv. Dr. Friedrich Siller über aufgelaufene Kosten in der alten Schule von bislang € 120.000,-. Wenn die Leitungen nach dem 10.01.2024 ausgeblasen werden, gebe es kein Zurück mehr; dies müsse allen Beteiligten klar sein, so 2. Bgm.-Stellv. Dr. Friedrich Siller. GV Peter Hofer berichtet von untragbaren Zuständen in der alten Schule und ist der Meinung, dass die „Reißleine“ schon eher gezogen hätte werden müssen. Wenn auch die Vereine Ordnung halten, so wurden viele Beschädigungen vorgenommen und die Schule sogar zu Wohnzwecken genutzt.

Zu Punkt 3) der TO:

Der Obmann des Ausschusses für Raumordnung DI Dr techn Patrick-Christoph Niederegger stellt den Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes vor. Anlassgrund für die Änderung ist eine Grundteilung, welche eine Abtretung einer Teilfläche von 1334/2 zu 1337 vorsieht. Da diese Grundparzellen verschiedene Widmungen aufweisen, soll zuerst die Widmung an den zukünftigen Verlauf der Grundgrenzen angepasst werden. In diesem Zuge wird auch die einheitliche Bauplatzwidmung auf Gst 1334/2 und Gst 1528/9 hergestellt. Ebenso wird die Widmung auf Gst 3563/1 (öffentl. Gut) bereinigt. Frau GRin Karin Fröhlich fragt, ob alle Unterschriften der Miteigentümerschaft mittlerweile eingetroffen sind. DI Dr techn Patrick-Christoph Niederegger erläutert, dass ein mehrheitlicher Beschluss der Miteigentümerschaft vorliegt und nur noch einzelne Unterschriften einzuholen sind.

Herr GR Georg Gleirscher erkundigt sich, ob sich die Parkplätze dadurch verändern. Dazu wird ausgeführt, dass sich diese Parkfläche nicht verändert, sondern nur die Widmung den bestehenden Grundgrenzen angepasst wird.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital mit 16 JA-Stimmen und einer Nicht-Teilnahme (schriftliche Abstimmung) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 idgF, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vom 19.12.2023, Zahl: 334-2023-00022 im Bereich der Grundstücke 1334/2, 1528/9 und 3563/1, alle KG 81123 Neustift, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

**Im Bereich des Grundstückes 1334/2 KG 81123 Neustift
rund 36 m²**

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

sowie

rund 8 m²

von Freiland § 41

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weilers im Bereich des Grundstückes 1528/9 KG 81123 Neustift

rund 55 m²

von Freiland § 41

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Weiters im Bereich des Grundstückes 3563/1 KG 81123 Neustift

rund 154 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 mit gleichem Abstimmungsverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Herr EGR Bernhard Stern nimmt aufgrund von Befangenheit nicht an der Abstimmung teil.

Zu Punkt 4) der TO:

a: Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Obmann des Ausschusses für Raumordnung stellt den Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 824/151 vor. Es wurde bereits die käufliche Überlassung des Grundstückes an Familie Egger in der Gemeinderatssitzung vom 09.08.2023 beschlossen. Um diese Fläche von 265 m² mit dem bestehenden Bauplatz vereini-

gen zu können, ist zuerst eine Widmungsanpassung erforderlich. Eine positive Stellungnahme der Wildbach und Lawinenverbauung liegt vor. Zusätzlich wird im Zuge des Bauverfahrens eine weitere Stellungnahme angefordert. Für eine geordnete Bebauung soll auch ein Bebauungsplan erlassen werden. Zu dem weiteren Prozedere wird ausgeführt, dass heute nur die Auflage beschlossen werden sollte. Nach Ablauf der Auflagefrist kann der Kaufvertrag unterschrieben werden und anschließend kann die Änderung des Flächenwidmungsplanes dem Gemeinderat für den Erlassungsbeschluss vorgelegt werden.

Der Ausschuss für Raumordnung empfiehlt einstimmig die Änderung des Flächenwidmungsplanes und diese Vorgehensweise.

Folgende Stellungnahmen wurden eingeholt:

Stellungnahme der Wildbach und Lawinenverbauung, Forsttechnischer Dienst vom 31.10.2023

Ortsplanerisches Gutachten PlanAlp Ziviltechniker GmbH vom 12.12.2023

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital mit 17 JA-Stimmen (einstimmig) (schriftliche Abstimmung) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 idgF, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vom 13.12.2023, Zahl: 334-2023-00016 im Bereich des Grundstückes 824/151, KG 81123 Neustift, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

**Im Bereich des Grundstück 824/151 KG 81123 Neustift
rund 265 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)**

b: Erlassung eines Bebauungsplanes

Wie zu Punkt a werden die Festlegungen des Bebauungsplanes durch DI Dr techn Patrick-Christoph Niederegger erläutert. Es wird auch angemerkt, dass eine Festlegung aufgrund der Kreuzungsbereiche und Sichtweiten beschränkt, dass bauliche Anlagen nicht höher als 0,8 m über den angrenzenden Verkehrsflächen aufragen dürfen. Der weitere Verfahrensverlauf soll ident mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes ablaufen.

Der Ausschuss für Raumordnung empfiehlt einstimmig die Erlassung des vorgelegten Bebauungsplanes und diese Vorgehensweise.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital mit 17 JA-Stimmen (schriftliche Abstimmung) gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 idgF, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die **Erlassung des Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke 824/111 und 824/151, KG Neustift im Stubaital, Zl.: Bebauungsplan B1.34 Kampl Egger vom 29.11.2023**, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Zu Punkt 5) der TO:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 09.08.2023 sprach sich der Gemeinderat für die käufliche Überlassung einer Teilfläche im Ausmaß von 83 m² aus Gst. 824/76 (Öffentliches Gut) zur Vereinigung mit Gst. 824/110 (Sonja und Christian Peer) zu einem Preis von € 320,-/m² zum Zwecke von Bautätigkeiten aus. Nunmehr wurde seitens des Antragstellers um Verschiebung des Grundgeschäftes angesucht. Auf Empfehlung von RA Dr. Michael Sallinger solle der Gemeinderatsbeschluss aufgehoben werden, um eine Berufung auf einen Beschluss, der dann möglicherweise jahrelang zurückliegt, hintanzuhalten. EGRin Karin Fröhlich ist der Ansicht, dass die der Gemeinde im Vertrauen auf den Vertragsschluss aufgelaufenen Kosten der Vermessung, Vertragserrichtung etc. den Antragstellern in Rechnung gestellt werden sollten.

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Aufhebung des Beschlusses vom 09.08.2023 mit der käuflichen Überlassung einer Teilfläche von 83 m² aus Gst. 824/76 (Öffentliches Gut, Wege und Plätze) an Sonja und Christian Peer zur Vereinigung mit ihrem Grundstück 824/110 zum Preis von € 320,-/m².

Zu Punkt 6) der TO:

Im Rahmen des Raumordnungsausschusses wurde ua die Verbesserung der Verkehrssituation im Bereich Außerrain thematisiert und habe sich Mag. Renate und Othmar Schönherr für die käufliche Überlassung einer Fläche zum bislang üblichen Preis von € 150,-/m² ausgesprochen. Entsprechend Teilungsplan GZl 28648/23 vom 04.12.2023, OPH Ziviltechniker GesmbH würde die in das Öffentliche Gut, Gst. 3664 zu übernehmende Fläche, 22 m² betragen.

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Übernahme der Teilfläche 1 des Teilungsplanes GZl. 28648/23 vom 04.12.2023, OPH Ziviltechniker GesmbH im Ausmaß von 22 m² aus Gst. 473/14 (Mag. Renate und Othmar Schönherr) zur Übernahme in Gst. 3664 und Inkamerierung in das Öffentliche Gut EZ 436 zum Ablösepreis von € 150,-/m² auf Kosten der Gemeinde zur Verbesserung der Verkehrssituation im Bereich Außerrain.

GR Othmar Schönherr nimmt wegen Befangenheit nicht an Beratung und Abstimmung teil.

Zu Punkt 7) der TO:

Herr Karl Pfurtscheller hat aufgrund Ablaufs des Wasserrechtes für die Wasserentnahme aus dem Jedlerhofgraben für seine Kleinwasserkraftanlage bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um Erteilung eines neuen Wasserrechtes angesucht. Nachdem durch die Anlage auch die Grundstücke 403/2 und 471/2 der Gemeindegutsagrargemeinschaft betroffen sind, ist für die behördliche Bewilligung die neuerliche Zustimmung der Grundeigentümerin zur Einräumung einer Dienstbarkeit erforderlich.

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Substanzverwalterin einen Dienstbarkeitsbestellungsvertrag für den Weiterbetrieb der Kleinwasserkraftanlage für Gst. 379 in EZ 90060 (Karl Pfurtscheller) auf Gst. 403/2 in EZ 263 (Entsanderbauwerk) und Gst. 471/2 in EZ 261 (Druckrohrleitung), je Gemeindegutsagrargemeinschaft auf die Dauer der wasserrechtlichen Bewilligung abschließen möge. Die Haftung der Grundeigentümerin für etwaige Schäden sei vertraglich auszuschließen.

Zu Punkt 8) der TO:

2. Bgm.-Stellv. Dr. Friedrich Siller gibt einen Überblick über die zu beschließenden Vereinbarungen für die Zurverfügungstellung bzw. Nutzung der Verabschiedungskapelle, die seitens des Bgm.-Stellvertreters und GR Othmar Schönherr mit RA Dr. Michael Sallinger ausgearbeitet wurde. Einerseits werde in dem Vertrag mit dem Bestatter die Nutzung der Lagerräumlichkeiten zum einem Bruttopreis von € 4.800,- geregelt, woraus kein Schutz für einen bestimmten Bestatter erwachse, sondern jeglicher Bestatter mit dem Begräbnis betraut werden könne. EGRin Mag. Sonja Tanzer macht darauf aufmerksam, dass der Bestatter diesen Pachtzins sicherlich weitergeben werde, was nicht außer Acht gelassen werden dürfe. Auf Nachfrage erklärt Bgm. Andreas Gleirscher, dass es Hausbestattungen aufgrund des Hygienegesetzes nicht mehr geben dürfe und daher das Beten grundsätzlich in der Verabschiedungskapelle stattfinde. Andererseits werde mit der Nutzungsordnung, die den Hinterbliebenen über den Bestatter zukomme, die Nutzung der Verabschiedungsstube mit Küche etc. für eine Benützungsbetrag von brutto € 360,- geregelt. GR Othmar Schönherr erläutert, dass die Einnahmenerzielung für die Vorsteuerabzugsberechtigung ein Thema sei und hierfür drei Varianten bestünden: Mit Einnahmen in Höhe von gesamt € 55.000,- im Rahmen eines Bestandsvertrages sei man jedenfalls auf der sicheren Seite; alternativ bestünde die noch mit dem Finanzamt abschließend zu klärende Gründung eines sog. Betriebes gewerblicher Art durch das Anbieten von Zusatzleistungen. Durch ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs wären ggf. auch Einnahmen von € 34.000,- (10 % einer marktüblichen Miete) ausreichend. Die einfachste und sicherste Variante wäre natürlich gewesen, höhere Entgelte zu verlangen, was der Gemeinderat selbstredend nicht möchte. Eine abschließende Festlegung könne spätestens bis März erfolgen, erklärt GR Othmar Schönherr.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat den Abschluss der vorliegenden Nutzungsordnung der Verabschiedungskapelle mit einem Aufwandsersatz in Höhe von € 300,- netto pro Beerdigung sowie den Vertrag mit dem Bestattungsunternehmen mit einem Bestandszins von jährlich € 4000,- netto. Der Bürgermeister wird zur Vornahme von Änderungen und/oder Ergänzungen in Abstimmung mit 2. Bgm.-Stellv. Dr. Friedrich Siller und RA Dr. Michael Sallinger ermächtigt.

Zu Punkt 9) der TO:

Bgm. Andreas Gleirscher erklärt, dass Neustift eine der wenigen Gemeinden sei, in welcher der Breitbandausbau derart weit fortgeschritten ist und sei es daher finanztechnisch gesehen ein Selbstläufer. Im Jahr 2023 konnten 78 Neuanschlüsse verzeichnet werden.

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig den Abschluss der vorliegenden ergänzenden Fördervereinbarung mit dem Land Tirol zum bereits genehmigten Bundesförderprojekt "FTTH-ON1 Neustift" lt. GR-Beschluss vom 28.12.2022 in Höhe von weiteren 10% der maximal förderbaren Gesamtkosten als Einmalzuschuss, jedoch mit maximal 219.129,00 EUR.

Zu Punkt 10) der TO:

Der Beschluss zum Finanzierungsvolumen der Radroute Stubai – Innsbruck, mit dem sich die Gemeinde zur finanziellen Beteiligung an den Investitionskosten mit jährlich € 69.860,-, in den Jahren 2024 – 2029, abzüglich einer 50 %-Förderung des Landes durch GAF-Mittel beteiligt, solle wie im Planungsverband vereinbart, geändert werden. Nachdem nunmehr die Förderung des Landes in Höhe von gesamt € 1 Mio. dem Planungsverband ausbezahlt werde, sei der Anteil der Gemeinde nunmehr nicht mehr dem TVB, sondern dem Planungsverband zu bezahlen und sei daher auf Empfehlung des Planungsverbandes der Beschluss zu ändern.

GRin Karin Fröhlich werde ihre Zustimmung nicht erteilen, das für sie noch zu viele Fragen offen sind; es liege kein Endbericht über die tatsächlichen Gesamtkosten und dem tatsächlichen Abschluss vor. EGRin Mag. Sonja Tanzer erkundigt sich ob tatsächlich mit jedem Grundeigentümer ein Konsens bestehe. Bgm. Andreas Gleirscher erklärt, dass noch Teilstrecken offen sind, die allerdings über das öffentliche Gut verbunden sind. Auf Hinweis von 2. Bgm.-Stellv. Dr. Friedrich Siller, erklärt Bgm. Andreas Gleirscher, dass es keine Vereinbarung gebe, in welcher die Erhaltungspflicht der Radroute durch die Gemeinde geregelt sei. Für GR Christian Pfürtscheller gehe es auch bei der Erhaltung nur gemeinsam mit dem TVB und nutzen nicht nur Touristen die Radroute, sondern auch die einheimische Bevölkerung. GR Othmar Schönherr erklärt, dass es der TVB noch nie als notwendig befunden habe, Gespräche mit der Gemeinde zu führen; schließlich zahle 70 % der gesamten Radroute mit der Aufenthaltsabgabe Neustift. Darüber hinaus ziehe man sich zudem Frequenz von Innsbruck an. Damit bestehe ein eklatantes Missverhältnis. GR Othmar Schönherr spricht sich dafür aus, dass der Bgm. Andreas Gleirscher als Rechnungsprüfer des Planungsverbandes diese Ausgaben auch genauestens prüfe; die Radroute sei nicht Aufgabe des Planungsverbandes. Bgm. Andreas Gleirscher informiert, dass im Zuge des Kanalbaus, die Radroute im dortigen Bereich auch mitgebaut werden konnte und werde man akzeptieren, wenn der Planungsverband Fördergelder vom Land bekommt. Für 1. Bgm.-Stellv. Franz Gleirscher und GV Dr. Christoph Niederregger stehe außer Frage, dass dem heutigen Beschluss zugestimmt werde, allerdings dürfe die Haftung nicht auf den Grundeigentümer überwältzt werden und seien auch die Wartungen durch den TVB vorzunehmen und zu tragen. Für GR Daniel Neunhäuserer sind die Verträge nunmehr nach Fertigstellung schnellstmöglich, aber jedenfalls rückwirkend abzuschließen.

Mit 14 Ja- und 3 Nein Stimmen (GR Othmar Schönherr, GRin Karin Fröhlich und 2. Bgm.-Stellv. Dr. Friedrich Siller) spricht sich der Gemeinderat für die Beteiligung der Gemeinde am TVB-Projekt „Radroute Stubai- Innsbruck“ mit Zahlung an und Abwicklung über den Planungsverband Stubaital aus. Die Haftung und Wartung für die Radroute durch den Grundeigentümer Gemeinde bzw. Gemeindegutsagrargemeinschaft sei auszuschließen.

Zu Punkt 11) der TO:

Aufgrund eines Schulwechsels eines Schülers der Volksschule in die Volks- und Sonderschule Steinach ist die Gemeinde zur Schülerbeförderung verpflichtet. Nachdem die Gemeinde Fulpmes bereits seit einigen Jahren sog. „Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr“ nach Steinach mit Mietwagen Sigg, Fulpmes durchführt, besteht die Möglichkeit, das Neustifter Kind von Außerrain mitzubefördern; die anteiligen Kosten von Neustift belaufen sich auf € 18.086,87 pro Schuljahr. Seitens des Bundes gibt es dazu eine Förderung von nunmehr € 8.000,- pro Schüler/in.

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Übernahme der anteiligen Kosten für die Schülerbeförderung eines Schüler von Steinach nach Außerrain in Höhe von € 18.086,87 pro Schuljahr abzüglich € 8.000,- Bundesförderung mit Mietwagen Sigg, Fulpmes.

Zu Punkt 12) der TO:

Finanzverwalter Gerhard Stern informiert über die folgenden Änderungen der Steuern, Gebühren und Entschädigung für 2024 und weist auf die verpflichtende Erhöhung der Kanalschlussgebühren hin, um Förderungen bei Sanierungsmaßnahmen zu erhalten. Als Finanzausschussobmann erklärt 2. Bgm.-Stellv. Dr. Friedrich Siller dass die Kanalgebühren die Einnahmen der Gemeinde in 2024 um € 200.000,- erhöhen. Bgm. Andreas Gleirscher erklärt,

dass die Müllgebühren in Neustift günstig sind und dies der Vorbild der Mülltrennung geschuldet ist.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Empfehlung des Finanzausschusses die Festsetzung der Steuern, Gebühren und Entschädigungen wie folgt:

Gemeindeabgaben für 2024 bis auf Weiteres:

Grundsteuer A	500 v.H. des Messbetrages
Grundsteuer B	500 v.H. des Messbetrages
Kommunalsteuer	3 % der Bemessungsgrundlage

Vergnügungssteuer Steuerpflichtig sind alle Spielautomaten, welche unter § 2 Abs. 2, 3 und 4 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 angeführt sind, entsprechend Vergnügungssteuersatzung lt. GR. vom 09.09.2020.

Hundesteuer:	pro Hund € 110,-- für jeden weiteren Hund € 135,--
Gassisäcke	50 Stück € 5,--

jeder Hundebesitzer, der Hundesteuer bezahlt erhält 100 Stück „Gassisäcke“ kostenlos (Selbstabholung am Recyclinghof Schaller), weitere Säcke können zum Preis von Euro 5,-- pro 50 Stück nachgekauft werden, (Info an Hotellerie, dass Gassisäcke zum o.a. Preis angeboten werden)

Erschließungsbeitrag lt. Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz (LGBI.Nr. 58/2011 i.d.g.F.) mit einem Einheitssatz von 1,57 % des Erschließungskostenfaktors (€ 192,50) daher € 3,022 pro Einheit der Bemessungsgrundlage, LGBI.Nr. 184/2014.

Kanalanschlussgebühr: neu € 6,35 (bisher € 5,39) pro m³ der Bemessungsgrundlage + MWSteuern, für Objekte, deren Baubewilligung nach dem 1.1.2024 erteilt wird bzw. neu angeschlossene Objekte.

Vorschreibung von A-Kto.Zahlungen wie folgt:

Baumasse bis	1.500 m ³ , A-Kto. €	360,--
	1.501 - 3.000 m ³ , A-Kto. €	730,--
	3.001 - 4.500 m ³ , A-Kto. €	1.310,--
ab	4.501 m ³ , A-Kto. €	3.100,--;

Für Objekte, bei welchen die Kanalanschlussgebühr insgesamt bis zu € 730,-- beträgt, wird diese unter einmal vorgeschrieben. Im Übrigen bleibt die bisherige Regelung für Neubauten aufrecht.

Kanalbenützungsgeld: neu € 2,61 (bisher € 2,15) pro m³ der Bemessungsgrundlage (Wasserbezug) zuzüglich MWSt. ab Abrechnungsperiode 2024/2025.

Müllgebühren: + 7 % lt. Aussendung ATM

Müllabfuhrgebühr: a) bei Verwendung von Restmüllsäcken pro Entleerung bzw. Ausfolgung und Liter Volumen Restmüll € 0,050 (bisher € 0,0455), das entspricht für einen 60 l Müllsack € 3,00 netto

(bisher € 2,73 netto)

- b) bei Verwendung von Müllcontainern pro Kilogramm **€ 0,37 netto** (bisher € 0,35 netto)

Müllabfuhrgrundgebühr: Gebührensatz pro Einheit **€ 19,70** + 10 % MWSt. (bisher € 18,40)

Biomüllabfuhrgebühr: **€ 0,048** (bisher € 0,045), pro Liter Volumen, der Berechnung der Biomüllabfuhrgebühr liegen 45 Entleerungen (Wochen) zugrunde.

Entsorgungsbeiträge für:

Bauschutt je kg **€ 0,12** inkl. MWSt. (sortenrein) (bisher € 0,10)

Heraklith, Rigipsabfälle € 0,22 inkl. MWSt.

Autoreifen ohne Felge **€ 2,60** pro Stk. inkl. MWSt. (€ 2,20)

Autoreifen mit Felge **€ 3,70** pro Stk. inkl. MWSt. (€ 3,30)

Jeep-/Schlepperreifen mit Felge € 5,50 pro Stk. inkl. MWSt.

Jeep-/Schlepperreifen ohne Felge € 2,20 pro Stk. inkl. MWSt.

Traktor- und LKW-Reifen Verrechnung der tatsächliche Entsorgungskosten, derzeit (ohne F.):

LKW/Traktorreifen klein € 16,50 pro Stk. inkl. MWSt.

LKW/Traktorreifen groß € 27,50 pro Stk. inkl. MWSt.

Tierkörperentsorgung:

ganze Tiere (Rinder ab 4 Monate, Schafe und Ziegen jeweils) **€ 0,18** inkl. MWSt./je kg (0,10)

übrige Tierkörperentsorgung pro kg (Rinder bis 4 Monate, Geflügel etc.) **€ 0,44** inkl. MWSt. (0,39)

Schlachtabfälle pro kg **€ 0,44** inkl. MWSt. (€ 0,39)

Sperrmüll:

Sperrmüll je kg € 0,39 inkl. MWSt.

Sperrmüll „Kleineinwurf“ bis 6 kg € 2,50 inkl. MWSt.

Altholzentsorgung:

Privathaushalte 1 m³ frei, darüber hinaus je kg € 0,10 inkl. MWSt.

Gewerbebetriebe: (keine Freimenge) je kg € 0,10 inkl. MWSt.

Mineralwolle: (Tollwolle) je kg **€ 1,50** inkl. MWSt. (€ 1,40)

Strauchschnitt:

pro LKW über 3,5 to € 70,00 inkl. MWSt.

Müllbehälter:

Müllsackständer **€ 80,00** inkl. MWSt. (bisher € 58,00)

Bio-Mülltonne 60/90/120 Liter € 44,00 inkl. MWSt.

Bio-Mülltonne 240 l € 55,00 inkl. MWSt.

Bio-Mülleimer 10 l € 8,00 inkl. MWSt.

Halterung für Biomüllsäcke 10 l	€ 7,00 inkl. MWSt.
Mülltonne 240 l	€ 55,00 inkl. MWSt.

Bio-Einstecksäcke:

Einstecksäcke 10 l	€ 0,45 inkl. MWSt.
Einstecksäcke 60/80 l	€ 0,72 inkl. MWSt. (bisher € 0,65)
Einstecksäcke 120 l	€ 0,75 inkl. MWSt.
Einstecksäcke 240 l	€ 1,18 inkl. MWSt. (bisher € 1,10)

Verrechnung eines Kostenbeitrages in Höhe von € 10,-- inkl. MWST. für Abholung Müll (Wertstoffe) – nur in Ausnahmefällen, wenn umständehalber gerechtfertigt.

Sonstige Entgelte für 2024 bis auf Weiteres:

Beiträge der Schilhauptschüler:	Betriebsbeiträge pro Schüler für das Schuljahr 2023/2024 nach dem tatsächlichen Aufwand; Für Schüler aus dem Ausland wird der Betriebsbeitrag zu Beginn des Schuljahres in Höhe des Vorjahreswertes vorgeschrieben.
Beiträge für „auswärtige“ Schüler:	Betriebsbeiträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen;
Beerdigungsgebühren:	€ 500,-- für Beisetzung im Erdgrab € 150,-- für Beisetzung einer Aschurne im Erdgrab € 150,-- für Beisetzung einer Aschurne im Urnengrab
Grabnutzungsgebühren:	€ 65,-- jährlich pro Grabstelle (Familiengrab) € 50,-- jährlich pro Urnennischengrab
Nutzungsentgelt Verabschiedungshalle:	€ 300,-- netto + 20 % MWSt. je Aufbahrung in der Verabschiedungskapelle
Bereitstellungsgebühr Urnennische	€ 1.200,-- einmalig
Fischereigastkarten:	€ 30,-- Tageskarte Teilstrecke mit Entnahme € 35,-- Tageskarte Gesamtstrecke ohne Entnahme
Parkgebühren:	€ 6,-- 09:00 - 18:00 Uhr (ganztags) € 3,-- 12:00 – 18:00 Uhr (halbtags)
Brennholzverkauf:	je nach Güteklasse, gleiche Preise wie die Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift verrechnet
Musikschulbeiträge:	nach den Bestimmungen und Sätzen der Landes-

Musikschulen Tirols

Kindergarten:

Fahrtkostenbeitrag monatlich	€ 15,-- inkl. MWSt.
Kindergartenbeitrag für 3-jährige Kinder monatlich	€ 47,-- inkl. MWSt.

Kinderkrippe:

1 Vormittag/Woche mtl.	€ 32,-- inkl. MWSt.
2 Vormittage/Woche mtl.	€ 53,-- inkl. MWSt.
3 Vormittage/Woche mtl.	€ 74,-- inkl. MWSt.
4 Vormittage/Woche mtl.	€ 95,-- inkl. MWSt.
5 Vormittage/Woche mtl.	€ 116,-- inkl. MWSt.

Nachmittagsbetreuung: (KG + Krippe)

1 Nachmittag/Woche mtl.	€ 26,-- inkl. MWSt.
2 Nachmittage/Woche mtl.	€ 40,-- inkl. MWSt.
3 Nachmittage/Woche mtl.	€ 55,-- inkl. MWSt.
4 Nachmittage/Woche mtl.	€ 64,-- inkl. MWSt.
5 Nachmittage/Woche mtl.	€ 74,-- inkl. MWSt.

Schulische Nachmittagsbetreuung:

1 u. 2 Nachmittag(e)/Woche mtl.	€ 26,--
3, 4 und 5 Nachmittage /Woche mtl.	€ 35,--

Kinder-/Schüleressen:

Kindergarten, Kinderkrippe, Schulische Tagesbetreuung	€ 6,00 inkl. MWSt.
--	--------------------

Mehrkinderstaffelung für Geschwister (Reihung nach Alter)

(keine Mehrkinderstaffelung bei der Schulischen Nachmittagsbetreuung)

Kind 1 – voller Tarif
Kind 2 – 50 % Ermäßigung
Kind 3 – 100 % Ermäßigung

Kostenbeitrag für Kopien:

A4 pro Stück	€ 0,20
A3 pro Stück	€ 0,30

Jahrmarkt, Standgebühr

je lfm.	€ 6,--
---------	--------

Wohnungsmieten:

Wohnung Bachertalweg 3 Top 2	lt. Mietvertrag
Wohnung Franz-Senn-Straße 119 Top 18	lt. Mietvertrag

Alten- und Pflegeheim

Tagsätze ab 01.01.2024 (Landeskalkulation abwarten)

Altenheim:

Wohnheim	€ 68,69 netto (bisher € 64,80)
Erhöhte Betreuung 1	€ 90,15 netto (bisher € 85,05)
Erhöhte Betreuung 2	€ 107,31 netto (bisher € 101,24)

Pflegeheim:

f. Pflegegeldstufe 3	€ 133,92 netto (bisher € 126,34)
f. Pflegegeldstufe 4	€ 160,50 netto (bisher € 151,45)
f. Pflegegeldstufe 5	€ 180,27 netto (bisher € 170,07)
f. Pflegegeldstufe 6	€ 197,45 netto (bisher € 186,27)
f. Pflegegeldstufe 7	€ 206,03 netto (bisher € 194,37)

Kurzzeitpflege:

Wohnheim	€ 75,56 netto (bisher € 71,28)
Erhöhte Betreuung 1	€ 99,17 netto (bisher € 93,56)
Erhöhte Betreuung 2	€ 118,05 netto (bisher € 111,36)
f. Pflegegeldstufe 3	€ 147,31 netto (bisher € 138,98)
f. Pflegegeldstufe 4	€ 176,59 netto (bisher € 166,59)
f. Pflegegeldstufe 5	€ 198,30 netto (bisher € 187,08)
f. Pflegegeldstufe 6	€ 217,19 netto (bisher € 204,90)
f. Pflegegeldstufe 7	€ 226,64 netto (bisher € 213,80)

Tagesbetreuung:

Tarife werden immer im April vom Land Tirol angepasst

Halbtagesatz (bis 4 Stunden) inkl. einer Mahlzeit	€ 64,00 + 10 % MWSt.
Tagessatz (ab 4 Stunden) inkl. einer Mahlzeit	€ 112,00 + 10 % MWSt.

Förderung durch Land Tirol einkommensabhängig: bis zu 80 % +
 Fahrtkostenzuschuss von € 10,- pro Fahrt

Verpflegung (10 %):

Mahlzeiten für betreutes Wohnen und externe Gäste:

Frühstück	von 3,91 auf € 4,30 + 10%MWSt.= € 4,73
Mittagessen	von 7,60 auf € 8,36 + 10%MWSt.= € 9,20
Abendessen	von 6,15 auf € 6,77 + 10%MWSt.= € 7,44
Essen auf Rädern (ohne Zustellung)	von 7,60 auf € 8,33 + 10%MWSt.= € 9,17

Pflegehilfsmittelverleih:

Verleih Pflegebett, pro Tag	€ 2,00 + 10%MWSt.= € 2,20
-----------------------------	---------------------------

Verleih Pflegebehelfe (Rollator, Gehilfen, Leibstuhl € 2,00 + 10%MWSt.= € 2,20
Dekubitusmatratze etc. pro Tag

Investitionskostenbeitrag € 18,78 (netto) pro Tag von bisher € 17,07
(Auswärtigenzuschlag)

Sonstiges:

Saalmiete Heimcafé und Multifunktionsraum Vinzenzheim pro Std. € 40,03 + 20%MWSt.

Heimcafé:

Getränke: € 2,50 inkl. MWSt. (Kaffee, Bier, Wein, Saft),

Filterkaffee: € 2,50 inkl. MWSt.

Kuchen: € 2,50 inkl. MWSt.

Ausgaben:

Aufwandsentschädigung für Gemeinderatsmitglieder:

Tätigkeiten bei Gemeindevorstand, diversen Ausschüssen und dgl. pro Stunde € 17,00

Gehälter und Löhne der Gemeindebediensteten:

(Erhöhung im Ausmaß der Gehaltserhöhung im öffentlichen Dienst, um 6,00 %)

pro Nachtdienst im Alten- und Pflegeheim € 51,23 (bisher € 48,33)

Sonn- und Feiertagszulage pro Stunde lt. G-VBG 2012 (bisher € 4,70)

Rufbereitschaft pro Tag (wochentags) € 48,00 (bisher € 12,38)

Rufbereitschaft pro Tag (Sa/So/Feiertag) € 52,80 (bisher € 37,14)

Feuerwehr:

Die Entschädigungen 2024 für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Neustift für verschiedene Tätigkeiten, wie zum Beispiel Gerätewart und dgl., werden insgesamt mit € 3.100,-- festgesetzt; die Aufteilung erfolgt durch die Freiwillige Feuerwehr selbst.

Kindergarten und Kinderkrippe Neustift:

Für sonstige Aufwendungen wird pro Kind/Monat für das Jahr 2024 ein Betrag von € 2,50 empfohlen.

Spenden an Wohlfahrtseinrichtungen:

einheitlich € 50,-- an SOS-Kinderdorf, Krebsforschungsinstitut, Zivilinvalidenverband, Lebenshilfe, Schwarzes-Kreuz, Verein Kinder in Not, Caritas, Aufbauwerk der Jugend, Blindenfürsorge, Körperbehinderte, Tiroler Kriegsofferverband, Volkshilfe, Landesblindenverband, Tbc.-Fürsorgeverein, Gehörlosenverband und ähnliche Einrichtungen.

Zu Punkt 13) der TO:

Auf Empfehlung des Finanzausschusses beschließt der Gemeinderat einstimmig wie folgt:



VERORDNUNG

der Gemeinde Neustift i. St. über Gebühren- und Indexanpassungen - 2024

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital mit Beschluss vom 19.12.2023 verordnet:

Artikel I (Kanalgebührenordnung)

Die Kanalgebührenverordnung¹ der Gemeinde Neustift im Stubaital kundgemacht am 16.11.1999, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 01.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 4 Abs. 5 beträgt Euro 6,35 zzgl. 10 % MWSt. je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 3 beträgt Euro 2,61 zzgl. 10 % MWSt. je m³ Wasserverbrauch. (gültig ab 01.09.2024 – für Verbrauchsperiode 2024/2025).

Artikel II (Abfallgebührenordnung)

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Neustift im Stubaital, kundgemacht am 03.11.2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt jährlich:
 - a) Haushalte

für einen Haushalt mit einer Person MWSt.	Euro 19,70 / = 100 % exkl.
für einen Haushalt mit zwei Personen MWSt.	Euro 39,40 / = 200 % exkl.
für einen Haushalt mit drei Personen MWSt.	Euro 53,19 / = 270 % exkl.
für einen Haushalt mit vier Personen MWSt.	Euro 66,98 / = 340 % exkl.

¹ Die **Mindest-Abwassergebühr** pro m³ Wasserverbrauch beträgt laut den beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds für das **Jahr 2024 EUR 2,53/m³**.

für einen Haushalt mit fünf Personen Euro 80,77 / = 410 % exkl. MWSt.

für einen Haushalt mit sechs Personen und mehr Euro 94,56 / = 480 % exkl. MWSt.

b) sonstige Gebührenpflichtige Euro 19,70 / = 100 % exkl. MWSt.

2. Für die weiteren Gebühren nach § 4 Abs. 2 gelten nachstehende Gebührensätze:

a) Restmüll

Behältersystem Gewichtserfassung Euro 0,37/kg exkl. MWSt.

Restmüllsäcke 60 Liter Euro 0,05/Liter exkl. MWSt.
(Euro 3,00 je Sack)

b) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

Behältersystem (60,80,120,240 Liter) Euro 0,048/Liter exkl. MWSt.
bei 45 Entleerungen pro Jahr

Bio-Sacksystem 10 Liter (Privathaushalte) Euro 6,48 pro Person pro Jahr
exkl. MWSt.

Nachkauf Biomüllsäcke 10 l Euro 12,48 exkl. MWSt.

3. Für die weiteren Gebühren nach § 4 Abs. 3 gelten nachstehende Gebührensätze:

Bauschutt je kg € 0,12 inkl. MWSt. (sortenrein)

€ 0,22 inkl. MWSt.

Heraklith, Rigipsabfälle € 2,60 pro Stk. inkl. MWSt.

Autoreifen ohne Felge € 3,70 pro Stk. inkl. MWSt.

Autoreifen mit Felge € 5,50 pro Stk. inkl. MWSt.

Jeep-/Schlepperreifen mit Felge € 2,20 pro Stk. inkl. MWSt.

Jeep-/Schlepperreifen ohne Felge

Traktor- und LKW-Reifen Verrechnung der tatsächliche Entsorgungskosten, derzeit (ohne F.):

LKW/Traktorreifen klein € 16,50 pro Stk. inkl. MWSt.

LKW/Traktorreifen groß € 27,50 pro Stk. inkl. MWSt.

Tierkörperentsorgung:

ganze Tiere (Rinder ab 4 Monate, Schafe und Ziegen jeweils) € 0,18 inkl. MWSt./je kg

übrige Tierkörperentsorgung pro kg (Rinder bis 4 Monate, Geflügel etc.) € 0,44 inkl. MWSt.

Schlachtabfälle pro kg € 0,44 inkl. MWSt.

Sperrmüll:

Sperrmüll je kg € 0,39 inkl. MWSt.

Sperrmüll „Kleineinwurf“ bis 6 kg € 2,50 inkl. MWSt.

Altholzentsorgung:

Privathaushalte 1 m³ frei, darüber hinaus je kg € 0,10 inkl. MWSt.

Gewerbebetriebe: (keine Freimenge) je kg € 0,10 inkl. MWSt.

Mineralwolle: (Tellwolle) je kg	€1,50 inkl. MWSt.
Strauchschnitt: pro LKW über 3,5 to	€ 70,00 inkl. MWSt.
Müllbehälter:	
Müllsackständer	€ 80,00 inkl. MWSt.
Bio-Mülltonne 60/90/120 Liter	€ 44,00 inkl. MWSt.
Bio-Mülltonne 240 l	€ 55,00 inkl. MWSt.
Bio-Mülleimer 10 l	€ 8,00 inkl. MWSt.
Halterung für Biomüllsäcke 10 l	€ 7,00 inkl. MWSt.
Mülltonne 240 l	€ 55,00 inkl. MWSt.
Bio-Einstecksäcke:	
Einstecksäcke 10 l	€ 0,45 inkl. MWSt.
Einstecksäcke 60/80 l	€ 0,72 inkl. MWSt.
Einstecksäcke 120 l	€ 0,75 inkl. MWSt.
Einstecksäcke 240 l	€ 1,18 inkl. MWSt.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Andreas Gleirscher

Zu Punkt 14) der TO:

Amtsleiterin Jasmin Schwarz und Finanzverwalter Gerhard Stern informieren über die folgenden Personalangelegenheiten:

Zu Punkt 14.1) der TO:

Der Gemeinderat beschließt die Anstellung von **Fr. Katalin Lehoczki** mit 13,5 Wochenstunden (33,75 % Dienstverhältnis) ab 01.12.2023, zunächst befristet bis Ende des Schuljahres als Freizeitpädagogin in der schulischen Tagesbetreuung (nachmittags).

Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung des Dienstverhältnisses von **Fr. Sadhana Bösch** ab 01.12.2023 von derzeit 45 % auf 57,5 % (23 Wochenstunden), wovon 12 Wochenstunden auf den Jugendraum, 8 Wochenstunden auf die Schulische Tagesbetreuung (nachmittags) und 3 Wochenstunden auf die Mittagsaufsicht, - tisch entfallen.

Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung des Dienstverhältnisses von **Fr. Caroline Oswald** ab 01.12.2023 von derzeit 30 % auf 55 % (22 Wochenstunden), wovon 12 Wochenstunden auf den Jugendraum und 10 Wochenstunden auf die Schulische Tagesbetreuung (nachmittags) entfallen.

Zu Punkt 14.2) der TO:

Der Gemeinderat beschließt die Anstellung von **Hr. Marco Hofer** mit 22 Wochenstunden (55 % Dienstverhältnis) ab 08.01. 2024, zunächst befristet bis 07.01.2025 als Mitarbeiter im Jugendraum (12 Wochenstunden) und als Freizeitpädagoge in der schulischen Tagesbetreuung (nachmittags, 10 Wochenstunden).

Der Gemeinderat beschließt die Anstellung von **Hr. Marco Pfurtscheller** mit 4,50 Wochenstunden (11,25 % Dienstverhältnis) ab 08.01. 2024, zunächst befristet bis 07.01.2025 als Mitarbeiter im Jugendraum.

Zu Punkt 14.3) der TO:

Der Gemeinderat beschließt die Reduzierung des Dienstverhältnisses von **Frau Vera Gleirscher** als Reinigungskraft ab 01.01.2024 von derzeit 18,75 % auf 12,50 % Dienstverhältnis (5 Wochenstunden) im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung.

Zu Punkt 15) der TO:

GRin Karin Fröhlich macht angesichts der derzeitigen Bautätigkeiten beim „Seestüberl“ am Kampler See darauf aufmerksam, dass man sich im Hinblick auf die bevorstehende Sommersaison rechtzeitig um die eine **WC-Anlage** kümmern solle. Bgm. Andreas Gleirscher erklärt, dass die WC-Anlage des Seestüberl's grundsätzlich gut funktioniere, allerdings die Schließtage problematisch seien. Daher sei angedacht, dass die in der Sportkabine vorhandene WC-Anlage adaptiert werde, wobei dafür dann auch wiederum entsprechendes Reinigungspersonal gefunden werden müsse. Es wurden auch Angebote für eine selbstreinigende WC-Anlage seitens des Bauausschusses eingeholt, wobei eine vergleichbare Anlage, wie sie sich in Fulpmes befinde, auch nicht optimal sei und dennoch eines Reinigungspersonals bedarfs. Auf Nachfrage von GR Othmar Schönherr wie hoch der gemeindeseits gestellte Zweckzuschuss im Rahmen des **Kommunalen Investitionsprogramms** sei, die bis 31.12.2024 zu stellen ist, informiert Finanzverwalter Gerhard Stern, dass für das Jahr 2024 eine Summe in Höhe von € 175.000,- für den Ausbau des Gewerbegebietes Kampl gestellt wurde. GR Michael Hofer weist auf fehlende Fangnetze und Feder beim Gatter am **Spielplatz Kampl** hin. Auf Nachfrage von GRin Carmen Stern, ob es auch für die Mitarbeiter des Jugendraumes / schulischen Tagesbetreuung die Unterstützung der Gemeinde als Dienstgeber für die **Ausbildung** gebe, erklärt Bgm. Andreas Gleirscher dass dies möglich sei; eine entsprechende Ausbildungskostenrückerstattung bei finanzieller Beteiligung der Gemeinde müsste, wie stets, abgeschlossen werden.

g.g.g.

(Schriftführer)

Bauamtsleiter DI Michael Meyer

Amtsleiterin Jasmin Schwarz